

Infobrief

der Kanzlei
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg

Telefon: 0821/3 55 30

Fax: 0821/51 26 82

E-Mail: info@raau.de

Homepage: www.raau.de

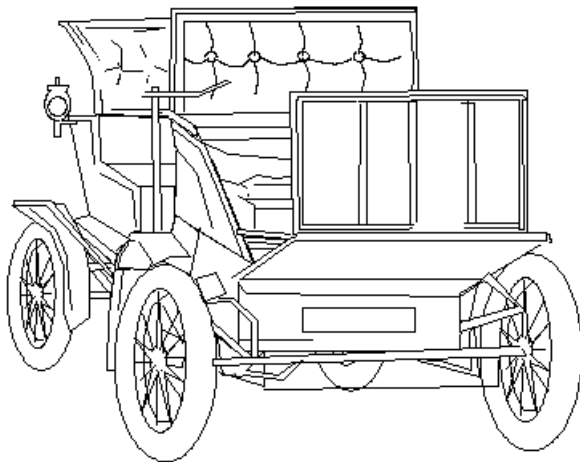
oder www.rechtsanwalt-uhl.de

Gerichtsfach Augsburg: 18/11

Datum: 07.12.2017

Aktueller Stand des Dieselskandals

Als im September 2015 festgestellt wurde, dass die Weltmarke VW über ihre



Mitarbeiter Manipulationen an der

Software durchführten, war der

Skandal sehr groß. Mit einer

„Betrugssoftware“ bezüglich der

Abgastests bei den

Dieselfahrzeugen bei VW hatte

niemand gerechnet. Als Ende des

19. Jahrhunderts motorisierte

Wagen die von Zugtieren

gezogenen Fuhrwerke ablösten und

Autos einen riesigen Ausschwing

und Bedeutung bekamen, war Deutschland 1886 mit dem Motordreirad „Benz

Patent-Motorwagen Nummer 1“ vom deutschen Erfinder Carl Benz maßgebend. Hier

ahnte noch niemand, dass aber auch einer der größten Skandale im

Automobilbereich von Deutschland ausgehen wird.

Der Skandal ist derzeit aber noch größer, da sehr viele juristische Streitverfahren bei

Gericht anhängig sind, da eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte.

Andere Länder andere Sitten:

Die Eigentümer der betroffenen Wagen haben inzwischen hohe Entschädigungen in den USA bekommen. Volkswagen zahlte hier wohl ca. 16,5 Milliarden Dollar. Aber in Deutschland müssen sich die Gerichte um eine Klärung bemühen.

Fristen:

Welche Fristen gelten für Klageverfahren:

- 1.) Zuerst muss beachtet werden, dass gem. § 438 Absatz 1 Nr. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Verjährung der **Mängelansprüche** bei Neufahrzeugen bei zwei Jahren liegt. Da die Verjährungsfrist zum Ende des Jahres beginnt laufen die Fälle aus dem Jahre 2015 am 31.12.2017 aus, bzw. die Ansprüche sind danach verjährt.
- 2.) Anders ist dies gem. § 823 BGB, wenn die arglistige Täuschung zum Autokauf im Jahre 2015 vorgetragen werden kann, denn dann ist ein **Schadensersatzanspruch** erst nach drei Jahren, hier nach dem 31.12.2018 verjährt, gemäß § 195 BGB.
- 3.) Wenn **kartellrechtliche Absprachen** vorgetragen und bewiesen werden können, würde sogar die Frist erst nach fünf Jahren verjährt sein. Der Hinweis, dass ein Kartellverdacht besteht, hat *Zeit Online* am 21.07 2017, unter <http://www.zeit.de/news/2017-07/21/auto-spiegel-deutsche-autobauer-unter-kartellverdacht-21143803> aufgezeigt.


Aktueller Klagestand:

Es gibt zwischenzeitlich schon einige verbraucherfreundliche Urteile, welche z.B. über die Seiten der Stiftung Warentest zu finden sind, wonach unter anderen das Auto zurückgegeben werden durfte und der Kaufpreis erstattet werden musste siehe:

<https://www.test.de/Abgasmanipulation-bei-Volkswagen-und-Audi-Antworten-auf-Ihre-Fragen-4918330-5038098/>



Sammelklage?

Leider konnte gesetzlich keine Sammelklage gegen VW ermöglicht werden, doch eine amerikanische Kanzlei machte nun am 06.11.2017 beim Braunschweiger Landgericht gesammelt für 15.374 weltweit Geschädigte Ansprüche gegen VW geltend. Die Anwälte der US-Kanzlei Hausfeld und Vertreter des Rechtsdienstleisters My-Rights.de, wollen nun mehr als **350 Millionen Euro** Schadenersatz. 

Quelle: <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/sammelklage-im-dieselskandal-15-000-vw-kunden-reichen-klage-ein/20548282.html>


Ausblick:

Der Professor Ferdinand Dudenhöffer, welcher sich im Automobilbereich vertiefend auskennt, sieht schon das Ende der Diesellegende.

Als Fazit zum Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 18.11.2017 unter <http://www.fr.de/wirtschaft/klimaschutz-das-ende-der-diesellegende-a-1390337> stellt er dar:

„Der Abschied von der Diesel-Legende für den Klimaschutz ist längst eingeleitet. Auch deshalb sollten wir die Steuersubvention für Dieselkraftstoff einstellen. Es macht einfach keinen Sinn, pro Liter dem Diesel 18 Cent Steuererleichterung einzuräumen.“

Fazit:

Ausnahmsweise, aber hier leider greift in Deutschland nicht das amerikanische Rechtssystem, wonach VW Millionen zahlen musste. In Deutschland haben die VW Eigentümer keine entsprechende Unterstützung bekommen, wonach die Autos zurückgegeben werden konnten oder ein entsprechender Schadensersatzbetrag (freiwillig) bezahlt wird. Dann also Klage, wenn vom Eigentümer gewünscht! 

Rechtsanwalt Robert Uhl